

## 1. Änderungen des Fachteils Wasserball:

Die Länderfachkonferenz Wasserball hat im Umlaufverfahren gemäß § 12 Abs. 9 der DSV Satzung folgende Änderungen der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Wasserball in Form der jeweils betroffenen Neufassungen beschlossen, wobei die jeweiligen Veränderungen (mit Ausnahme von Streichungen) zur Verdeutlichung in rot hervorgehoben sind:

### § 305 Runden

(1-4) [...]

(5) Vereine, die mit einer Mannschaft in der Bundesliga Männer spielen, müssen in mindestens drei Altersklassen an einer Runde für die Jugend männliche U 18, männliche U 16, U 14 oder U 12 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit mindestens 6 Mannschaften in einer Runde, teilnehmen. Bei sportlicher Qualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften oder wenn nicht ausgespielt am Deutschen Pokal. Vereine, die mit einer Mannschaft in der 2. Wasserballliga Männer spielen, müssen mit mindestens zwei Mannschaften an der Runde für die Altersklasse männliche U 18, männliche U 16, U 14 oder U 12 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit mindestens 6 Mannschaften in einer Runde, teilnehmen. Vereine, die mit einer Männermannschaft in der Ober- bzw. Verbandsliga spielen, müssen mit mindestens einer Mannschaft an der Runde für die Altersklassen männliche U 18, männliche U 16, U 14 oder U 12 des LSV, im SV NRW seiner Bezirke mit mindestens 6 Mannschaften in einer Runde, teilnehmen. Wenn ein Verein erstmalig an einer Runde teilnimmt, gelten die Sätze 1 bis 3 erst für den Beginn der nächsten Spielzeit. Wenn ein Verein an diesen Runden teilnimmt und bis zum Ende dieser Runden die Teilnahme einer Jugendmannschaft an einer Jugendrunde nicht nachweisen kann, ist eine Ordnungsgebühr nach § 346 Abs. 5 zu verhängen.

~~(6) Für die Austragung der Bundesligarunden und der DSV-Pokalrunde Frauen / Männer sowie für die Vertretung der Interessen der daran beteiligten Bundesligavereine ist der Ligaausschuss (LA) zuständig. Die Bestimmung gilt nicht für die Bundesliga-Runde U 18.~~

~~(7) Der LA gibt sich unter einem vom ihm zu bestimmenden Logo eine Geschäftsordnung, die jedoch in ihrer Struktur im Rahmen eines Kompetenz- und Geschäftsverteilungsplans der Abteilung Wettkampfsport Wasserball des DSV unterliegt und durch Beschluss der Abteilung Wettkampfsport Wasserball des DSV mit diesem abgestimmt sein muss.~~

(6) Für jede Mannschaft, die an einer Runde teilnimmt, hat der Verein einen Schiedsrichter zu melden; andernfalls kann der Abteilungsleiter Wettkampfsport Wasserball des DSV bzw. der zuständige Fachwart eine Ordnungsgebühr nach § 346 Abs. 1 Buchst. D verhängen.

### § 308 Teilnahmeberechtigung

(1-5) [...]

~~(6) Der Ligaausschuss kontrolliert das Startrecht und die Teilnahmeberechtigung von Spielern in der Bundesliga der offenen Klasse. Einzelheiten sind in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.~~

(6) In einer Bundesligamannschaft der offenen Klasse sowie einer Mannschaft, die an der Pokalrunde des DSV in der offenen Klasse teilnimmt, dürfen (einschl. des Supercups) nur jeweils zwei Ausländer spielen. Nichtdeutsche Spieler, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen Startrecht für einen deutschen Verein oder die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes besitzen, sind nicht Ausländer im Sinne dieser Bestimmung.

## § 346 Ordnungsmaßnahmen

(1-4) [...]

- (5) Bei Vereinen, die mit einer **Mannschaft in der Bundesliga Männer** spielen, ist eine Ordnungsgebühr von 5.000,-- Euro je fehlender Jugendmannschaft zu verhängen, wenn der Verein **nicht die Verpflichtung nach § 305 (5) erfüllt**. Erfüllen Vereine der 2. Wasserballliga **Männer** nicht die Verpflichtung nach § 305 (5) beträgt die Ordnungsgebühr je fehlender Jugendmannschaft 2.500,-- Euro, für Vereine, **die mit einer Männermannschaft in der Ober- bzw. Verbandsliga spielen, beträgt die Ordnungsgebühr je fehlender Jugendmannschaft 500,-- Euro**. Dies muss nicht angewendet werden, wenn die entsprechende Liga die unterste Liga des jeweiligen Landesverbandes ist Diese Ordnungsgebühr ist für die Förderung des Jugendwasserballs zweckgebunden. Maßgebend für die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme ist das Kalenderjahr.

### 2. Streichung der Lizenzordnung (LZO)

**Ferner hat die Länderfachkonferenz Wasserball im Umlaufverfahren gemäß § 12 Abs. 9 der DSV Satzung beschlossen, die Lizenzordnung (LZO) für die Wasserball-Bundesliga mit Wirkung ab dem 28.07.2020 zu streichen.**